

Satzung 1. Anglerclub Renningen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „1. Anglerclub Renningen e. V.“.
Sitz des Vereins ist Renningen. Er soll in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Leonberg eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Pflege und Hege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern.
2. Pflege und Förderung der Fischerei sowie des Angelsports.
3. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer.
4. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive sind solche Mitglieder, welche die Fischerei ausüben, Passive welche den Verein materiell und ideell unterstützen.

Der Vereinsbeitrag ist für beide gleich.

Aktives Mitglied kann nur der werden, der zur Ausübung des Angelsports nach dem Gesetz berechtigt ist.

Eine Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vereinsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß einstimmig.

Wirksam wird die Mitgliedschaft erst nach Bezahlung des Jahresbeitrages und sonstiger Gebühren.

Alle Mitglieder bezahlen eine Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag. Die Höhe und die Art wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

§ 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind u.a.:

Verstöße gegen das Fischereigesetz oder gegen die internen Beschlüsse, Schädigung des Vereins, Nichtbezahlung des Beitrags. Beim freiwilligen Austritt und beim Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschuss

Er hat folgende Mitglieder:

Erster Vorsitzender = Erster Vorstand

Zweiter Vorsitzender = Zweiter Vorstand

Kassierer

Schriftführer

Gewässerwart

Zwei Beisitzer

Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so wird ein anderes Mitglied bis zur nächsten Wahl mit der Vertretung beauftragt.

Der Ausschuss wird alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Aufgaben der Ausschussmitglieder

Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der gesamten Geschäftsführung verantwortlich. Die Tätigkeit der anderen Ausschussmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und sie zu leiten.

Den Beisitzern obliegt die Beratung und Unterstützung des Ausschusses und die Kassenprüfung.

§ 7 Versammlungen

Der erste Vorsitzende beruft alljährlich im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung ein. Er hat die Pflicht, in dringenden Fällen

eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Dies gilt auch, wenn 40% der Mitglieder ein solche Versammlung verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Versammlungen zu beurkunden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

7523 Renningen, den 4. März 1982

Der Vorstand

GEWÄSSERORDNUNG „1. ANGLERCLUB RENNINGEN e. V.“

1. Zweck:

Die Gewässerordnung regelt die Ausübung des Angelsports im Vereinsbereich. Jedes Mitglied hat sich an diese Ordnung zu halten.

2. Vorschriften:

Es ist Pflicht jedes Anglers, sich mit den die Fischerei betreffenden gesetzlichen Vorschriften, sowie dieser Gewässerordnung vertraut zu machen und diese genau zu befolgen.

3. Ausweise:

Beim Angeln sind Erlaubnisschein und Jahresfischereischein stets bei sich zu tragen.

4. Verhalten am Wasser:

Jeder Sportangler hat sich am Wasser so zu verhalten, dass berechnigte Klagen nicht erhoben werden können.

Für Reinhaltung am Wasser ist stets zu sorgen.

Es ist verboten, Ruten ohne Beaufsichtigung zu lassen. Ferner ist es verboten, die Fischerei auf andere Weise als mit dem Erlaubnisschein angegebenen Ruten auszuüben.

5. Angelzeit:

Geangelt werden darf, von einer Stunde vor Sonnenaufgang, bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Ausnahmen können beschlossen werden.

6. Schonzeiten, Mindestmaße:

Schonzeiten und Mindestmaße sind genau einzuhalten. Schonzeiten können vom Verein aufgehoben werden. Geschonte oder untermaßige Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und ins Wasser zurückzusetzen.

7. Tierschutz:

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten. Mit lebenden Köderfischen ist auf das Sorgsamste umzugehen. Gefangene

Fische sind schonend zu behandeln, vorsichtig vom Haken zu lösen und vorschriftsmäßig zu hältern.

8. Gewässerpflege:

Unter Anleitung des Gewässerwarts sind Uferzonen, wenn erforderlich, zu reinigen.

Jede festgestellte Veränderung am Fischwasser ist unverzüglich weiterzumelden.

9. Fangmengen:

Im Wasser sind nicht unbegrenzt viele Fische. Der Sport besteht nicht darin, das Gewässer so rasch wie möglich von Fischen zu säubern.

Wenig große, anstatt viele kleine Fische zu fangen, ist besserer Sport.

Der Sportangler ist Heger und Pfleger; er fängt nur so viele Fische, wie er selbst zu verwerten gedenkt.

10. Fangstatistik:

Jeder Sportfreund ist verpflichtet, über die gefangenen Fische gewissenhaft eine Fangstatistik zu führen und diese am Ende des Jahres dem Verein unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Derjenige, der seine Fangliste nicht abgibt, darf im nächsten Jahr im Vereinsgewässer nicht angeln.

11. Sonderbestimmungen:

Der Verein behält sich vor, zu dieser Gewässerordnung nach Bedarf oder Zweckmäßigkeit Sonderbestimmungen festzulegen, z. B. über Schonung einzelner Fischarten, Mindestmaße, Sperrung von Gewässerteilen, Fangbeschränkungen u.a.

Über solche Sonderbestimmungen entscheidet der Vorstand.